VERORDNUNG (EG) Nr. 2098/2000 DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 2000

zur Festsetzung des Wechselkurses für bestimmte direkte Beihilfen, für die der maßgebliche Tatbestand am 1. August 2000 eintritt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro [1],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999 der Kommission [2] zur Änderung der Verorndung (EG) Nr. 2808/98 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs, mit dem die hektarbezogenen Beihilfen für Faserlein und Hanf umgerechnet werden, ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999, der Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die betreffende Beihilfe gewährt wird.

(2) Der vorgenannte Wechselkurs ist in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 definiert und entspricht insbesondere dem pro rata temporis berechneten Durchschnitt der Wechselkurse, die in dem Monat anwendbar sind, der dem Zeitpunkt des maßgeblichen Tatbestands, also dem 1. August 2000, vorausgeht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Wechselkurse für die Beihilfen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98, für die der maßgebliche Tatbestand am 1. August 2000 eintritt, sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.
[2] ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 53.
[3] ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36.

ANHANG

Wechselkurse für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Beihilfen

1 EUR = . . . (Durchschnitt 1.7.2000 bis 31.7.2000)	
7,45899	Dänische Krone
336,861	Griechische Drachme
8,40540	Schwedische Krone
0,623577	Pfund Sterling